

Arbeitshilfe „Vorläufige Bewilligung bei Anrechnung von Durchschnittseinkommen aus Erwerbstätigkeit“

Stand:
April 2012

 **Bundesagentur für Arbeit**
Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Einführung	2
Rechtliche Grundlagen	2
Berechnung des Durchschnittseinkommens.....	2
Sozialversicherung	3
Endgültige Festsetzung	3
Eingabe und Bewilligung vorläufiger Durchschnittseinkommen in A2LL	5
Umgang mit Änderungen im laufenden Bewilligungszeitraum.....	6
Hinweis zur Einhaltung der Mindeststandards.....	7
Vorteile des Durchschnittseinkommens.....	7

Einführung

Bei der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind laufende Einnahmen als Einkommen anzurechnen. Sind die Einnahmen monatlich unterschiedlich hoch, sollten die Leistungen vorläufig bewilligt werden.

Folgende mögliche Fallkonstellationen zur Nutzung der vorläufigen Bewilligung kommen in Betracht:

- Neu- und Weiterbewilligungsanträge mit unterschiedlich hohem Einkommen
- Arbeitsaufnahmen, bei denen die konkrete Höhe des Einkommens noch nicht feststeht oder das Einkommen unterschiedlich hoch ist

Bei schwankendem Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit kann für den gesamten Bewilligungszeitraum ein Durchschnittseinkommen gebildet und angerechnet werden. Erst nach Ende des Bewilligungsabschnittes erfolgt die endgültige Berechnung und Festsetzung.

Fehler bei der Einkommensanrechnung können durch Nutzung der Instrumente der vorläufigen Bewilligung sowie der Anrechnung von Durchschnittseinkommen signifikant gesenkt werden. Durch die einmalige Festsetzung am Ende des Bewilligungsabschnittes entfällt die monatliche Berechnung des anzurechnenden Einkommens. Im Bewilligungsabschnitt werden somit maximal zwei Bescheide zur Einkommensanrechnung erlassen, während bei einer monatlichen Spitzabrechnung im ungünstigsten Fall sieben Entscheidungen zu treffen wären. Bei weniger Entscheidungen erfolgen naturgemäß auch weniger Fehler.

Rechtliche Grundlagen

- § 40 Abs. 2 Nr. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 328 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)
- § 2 Abs. 3 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-VO)
- Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Rz. 11.8 ff.

Berechnung des Durchschnittseinkommens

Nach § 2 Abs. 3 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung kann bei Einkommen, welches in unterschiedlicher Höhe zufließt, ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde gelegt werden. Die Entscheidung kann nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 328 SGB III hinsichtlich der Höhe des angerechneten Einkommens vorläufig erfolgen.

Als monatliches Durchschnittseinkommen ist für jeden Monat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Als Orientierung kann das durchschnittliche Einkommen des letzten Bewilligungszeitraumes oder das Einkommen im ersten Monat des Bewilligungszeitraumes dienen. Es ist sicherzustellen, dass der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person aus dem bereiten Einkommen und dem bewilligten Arbeitslosengeld II mindestens ein Betrag in Höhe seines Bedarfs für den Lebensun-

terhalt (ohne Freibeträge) verbleibt. Einmalzahlungen bleiben bei der Bildung des Durchschnittseinkommens außer Betracht. Der Kunde sollte zur Höhe des Durchschnittseinkommens beraten werden.

Sozialversicherung

Nach [§ 232a Abs. 1a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB V\)](#) kann seit dem 01.01.2011 auch ein durchschnittliches Entgelt zur Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge festgelegt werden. § 232a Abs. 1a SGB V führt hierzu sinngemäß folgendes aus:

Ist bei beitragspflichtigen Einnahmen bei Personen im Arbeitslosengeld II Bezug zu erwarten, dass, während des Zeitraumes für den Arbeitslosengeld II bewilligt wurde, weitere beitragspflichtigen Einnahmen anfallen, kann zur Bestimmung der weiteren beitragspflichtigen Einnahmen ein monatlicher Durchschnittswert gebildet werden.

Der monatliche Durchschnittswert wird gebildet, indem die zu erwartenden gesamten weiteren beitragspflichtigen Einnahmen im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum geteilt werden.

Erweist sich nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, dass der tatsächliche monatliche Durchschnittswert von dem gebildeten monatlichem Durchschnittswert um mehr als 20 Euro abweicht, ist der tatsächliche monatliche Durchschnittswert als weitere beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen.

Laut der Anlage 2 zur [Verfahrensinformation A2LL vom 10.12.2010](#) korrespondiert diese Neuregelung mit § 2 Abs. 3 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung und dient der Verwaltungsvereinfachung.

Endgültige Festsetzung

Erst nach Ende des Bewilligungsabschnittes erfolgt die Berechnung des tatsächlichen Durchschnittseinkommens auf Grundlage der nun vom Kunden eingereichten Gehalts-/Lohnabrechnungen oder Einkommensbescheinigungen. **Es wird nun für den gesamten Bewilligungsabschnitt das so ermittelte tatsächliche Durchschnittseinkommen angerechnet.** Die Einnahmen werden nicht monatlich „spitz“ angerechnet. Gleiches gilt für das durchschnittliche Entgelt zur Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Folgende Fallkonstellationen sind möglich:

Das tatsächliche Durchschnittseinkommen ist geringer als das vorläufige Durchschnittseinkommen. Es erfolgt eine endgültige Festsetzung und Nachzahlung durch einen Bewilligungsbescheid an den Kunden.

Das tatsächliche Durchschnittseinkommen ist höher als das vorläufige Durchschnittseinkommen, aber nicht mehr als 20 €. Es erfolgt keine Änderung der vorläufigen Entscheidung, eine endgültige Festsetzung ist nicht erforderlich. Die Entscheidung ist in diesem Fall nur auf Antrag des Kunden für endgültig zu erklären. In der Regel ist in dieser Fallkonstellation daher nur ein Bescheid für den gesamten Bewilligungsabschnitt notwendig (der erste vorläufige Bewilligungsbescheid). Diese Regelung trägt erheblich zur Verwaltungsvereinfachung bei. Zudem

kommen im günstigsten Fall für den Kunden 6 mal 20 Euro (insgesamt 120 Euro für den Kunden mit Durchschnittseinkommen) nicht zur Anrechnung.

Das tatsächliche Durchschnittseinkommen ist höher als das vorläufige Durchschnittseinkommen und zwar um mehr als 20 €. Es ist immer ein endgültiger Bewilligungsbescheid (aus dem Fachverfahren A2LL) erforderlich, womit die Leistung endgültig festgesetzt wird. Zusätzlich ist ein Erstattungsbescheid zu erstellen. Hierbei ist das Individualprinzip zu beachten. Die Erstattung beruht auf der eigenständigen Regelung des § 328 Abs. 3 SGB III. Hierfür ist die BK Vorlage 2a40-02 zu nutzen (in dieser Vorlage kann auch die Individualisierung vorgenommen werden). Eine Anhörung nach § 24 SGB X ist nicht erforderlich. Ferner erfolgt hinsichtlich des Durchschnittseinkommens keine Aufhebung nach § 45 oder § 48 SGB X. Der endgültige Bewilligungsbescheid muss zeitgleich oder vor Zustellung des Erstattungsbescheides (2a40-02) dem Kunden zugehen. Daher empfiehlt sich ein lokaler Ausdruck und zeitgleicher Versand mit dem Erstattungsbescheid.

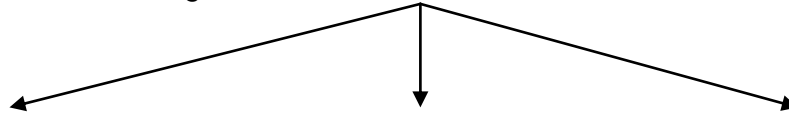
Bildung vorläufiges Durchschnittseinkommen (zum Beispiel der letzten 6 Monate vor Antragstellung)



Bildung tatsächliches Durchschnittseinkommen nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes



Vergleich beider Durchschnittseinkommen



Tatsächliches Durchschnittseinkommen ist geringer als das vorläufige Durchschnittseinkommen



Endgültige Festsetzung und Nachzahlung an den Kunden

Tatsächliches Durchschnittseinkommen ist höher als das vorläufige Durchschnittseinkommen, aber nicht mehr als 20 Euro



Keine Änderung der vorläufigen Entscheidung

Tatsächliches Durchschnittseinkommen ist höher als das vorläufige Durchschnittseinkommen, um mehr als 20 Euro



Endgültige Festsetzung (endgültiger Bewilligungsbescheid) und zusätzlich Erstattungsbescheid (BK-Vorlage 2a40-02)

Eingabe und Bewilligung vorläufiger Durchschnittseinkommen in A2LL

In der Maske „laufendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit“ wird das berechnete Durchschnittseinkommen in die Felder „Brutto“ und „Netto“ eingegeben. Im Feld „SV-Entgelt“ wird der berechnete SV-Durchschnittswert eingegeben. Die Tatbestände sind entsprechend zu begrenzen.

Bei der Erstellung des Bewilligungsbescheides ist im Dropdown Menü unter „Auswahl Bewilligungsart“ die „02 vorläufige Bewilligung nach § 328 SGB III“ auszuwählen. Im Feld „Gründe für die Bewilligung nach § 42 SGB I bzw. § 328 SGB III“ muss dem Kunden dargelegt werden, aus welchem Grund die Bewilligung vorläufig erfolgt.

Beispiel:

„Sie haben laufende Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit bei der Firma XY in monatlich unterschiedlicher Höhe. Aus diesem Grund kann jetzt noch nicht abgesehen werden, in welcher Höhe Ihr Einkommen auf Ihren Bedarf nach §§ 9, 11, 11a und 11b SGB II anzurechnen ist.

Nach § 2 Abs. 3 der Arbeitslosengeld II-Verordnung wurde aus den vorgelegten Verdienstnachweisen der letzten 6 Monate ein Durchschnittseinkommen gebildet. Dieses wird nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II in Verbindung mit 328 SGB III vorläufig auf Ihre Leistungen angerechnet.

Bitte reichen Sie Ihre Einkommensbescheinigungen für den Bewilligungszeitraum spätestens bis zum xx.xx.xxxx beim Jobcenter ein.“

Bei der endgültigen Bewilligung wird das vorläufig errechnete und eingegebene Durchschnittseinkommen überschrieben. Vor der Erfassung eines neuen Einkommenstatbestandes ist darauf zu achten, dass im Feld „Beschäftigungszeitraum“ ist der Beginn und das Ende der tatsächlichen Beschäftigung eingegeben wird, da dieses Feld für die Sozialversicherung berücksichtigt wird (die Tatbestände sind zu begrenzen).

Umgang mit Änderungen im laufenden Bewilligungszeitraum

Bei Änderungen im laufenden Bewilligungszeitraum, die nicht die Höhe des Durchschnittseinkommens betreffen (z.B. höhere Kosten der Unterkunft und Heizung), muss im Änderungsbescheid erneut auf die Vorläufigkeit hinsichtlich des Durchschnittseinkommens hingewiesen werden. Ergänzend zu den Änderungen (in diesem Fall die Kosten der Unterkunft und Heizung) sollte daher der oben genannte Textbaustein analog eingearbeitet werden.

Erfolgt kein Hinweis im Änderungsbescheid auf die Vorläufigkeit der Bewilligungsentscheidung, wird die Leistung bereits endgültig festgesetzt. Sollten sich später Überzahlungen ergeben, wäre der Bescheid nach §§ 44 ff. SGB X aufzuheben.

Schwankendes Einkommen wird erst im laufenden Bewilligungszeitraum erzielt

Soweit im laufenden Bewilligungszeitraum Einkommen erzielt wird, kann die bereits endgültige Bewilligung ab dem Zeitpunkt des anrechenbaren erzielten Einkommens für die Zukunft aufgehoben werden. Hierbei ist die Aufhebung "Soweit sich in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen..." (§ 48 Absatz 1 SGB X) nicht auf den gesamten Bewilligungszeitraum zu beziehen, sondern nur in zeitlicher Hinsicht anzuwenden:

Ab dem Zeitpunkt der Einkommenserzielung (bei über die Freibeträge hinausgehende Anrechnung auf die Leistungsbewilligung) ist der aktuelle Bewilligungsbescheid aufzuheben. Die Leistungen werden ab diesem Zeitpunkt für die Zukunft vorläufig neu bewilligt. Es erfolgt eine vorläufige Bewilligung unter Anrechnung des Durchschnittseinkommens für einen neuen (in der Regel sechs monatigem) Bewilligungszeitraum. Das Durchschnittseinkommen kann anhand der zukünftig zu erwartenden Einnahmen gebildet werden.

Für Zeiträume, die vor der Einkommenserzielung und -berücksichtigung liegen, bleibt der Bescheid bestandskräftig.

Umgang mit wesentlichen Änderungen der Einkommenshöhe im Bewilligungszeitraum

Eine vorläufige Entscheidung ist nicht zwingend bei Änderungen der Einkommenshöhe abzuändern, es sei denn, das Einkommen entfällt vollständig. Auch bei wesentlichen Änderungen der Einkommenshöhe (z.B. Kunde arbeitet statt Teilzeit nun Vollzeit), wenn die Sicherung des Lebensunterhaltes nicht mehr gewährleistet ist, sollte die vorläufige Entscheidung geändert werden. Per Änderungsbescheid kann in solchen Fällen das ursprünglich vorläufig festgelegte Durchschnittseinkommen aufgehoben und geändert werden. Der endgültige Festsetzungsbescheid bezieht sich dann auf den Änderungsbescheid. Wichtig: Im Änderungsbescheid ist erneut auf die Vorläufigkeit hinzuweisen.

Hinweis zur Einhaltung der Mindeststandards

Das Feld "Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen" ist auch im Rahmen von vorläufigen Entscheidungen nach § 40 Abs.1 Nr.1a SGB II i.V. mit § 328 SGB III zu befüllen. In A2LL ist im Feld "Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen" das Datum einzutragen, an dem die Antragsunterlagen vom Kunden soweit vorliegen, dass abschließend über die (vorläufige) Bewilligung des Durchschnittseinkommens entschieden werden kann.

Erfolgt die Bewilligung vor Beginn des Bewilligungszeitraumes (z.B. bei einem Weiterbewilligungsantrag) ist das Datum der Entscheidung (= Datum der Anordnung) einzutragen. Es wird auf die [Verfahrensinformation vom 14.11.2008](#) hingewiesen.

Zur Eintragung in das Feld „Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen“ bei einer vorläufigen Bewilligung gibt es Hinweise in den [Metadaten Controlling SGB II](#):

„Es ist grundsätzlich möglich, dass das Bescheid-Datum vor dem Datum der Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen liegt. Diese Bescheide zählen mit 0 Tagen Bearbeitungsdauer in der Durchschnittsberechnung.“

Vorteile des Durchschnittseinkommens

- Der Kunde erhält nur maximal zwei Bescheide.
- Der Kunde muss nicht jeden Monat seine Einkommensbescheinigung (z.B. Gehaltsabrechnung) einreichen.
- Der Kunde profitiert unter Umständen von der „20 Euro“ Regel
- Es gibt keine rechtliche Grundlage, willkürlich ein fiktiv höheres Einkommen zu Grunde zu legen, um eine Überzahlung zu vermeiden. Stattdessen sollte das zulässige Instrument des Durchschnittseinkommens genutzt werden.
- Geringe Abweichungen bei der Festlegung des Durchschnittseinkommens werden durch die Freibeträge aufgefangen. Damit ist der Mindestbedarf des Kunden in jedem Fall gedeckt.

Es wird ergänzend auf das [Informationsschreiben für Kunden](#) hingewiesen, welches dem Bewilligungsbescheid beigelegt werden kann.